



# Die Buchhaltungsberufe

Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

*DAS ORIGINAL*

16. Jahrgang / Folge 195

**Juli  
2009**

**aktuell.  
kompetent.**

# KLIENTEN-INFO

## Investitionsförderungen – Neu

### Vorzeitige Abschreibung § 7a EStG

#### ■ Geförderte Investitionen 2009 und 2010

Mit BGBl I Nr. 27/2009 wurde für **körperliche Wirtschaftsgüter** eine vorzeitige Abschreibung idHv **30% der Anschaffungs – oder Herstellungskosten** eingeführt. Ausgenommen sind: Gebäude und Mieterinvestitionen, PKW und Kombi (außer Fahrschulfahrzeuge sowie KFZ, die zu mindestens 80% der gewerblichen Personenbeförderung dienen), Luftfahrzeuge, geringwertige und gebrauchte Wirtschaftsgüter, sowie von Konzernmitgliedern erworbene Wirtschaftsgüter.

#### ■ Technische Durchführung

Für die lineare Normal-AfA und die vorzeitige Abschreibung bestehen unterschiedliche **zeitliche Anknüpfungspunkte**:

- Die **Normal-AfA** beginnt ab der **Inbetriebnahme** des Wirtschaftsgutes und ist gleichmäßig auf die Nutzungsdauer zu verteilen. Erfolgt die Anschaffung / Herstellung in der zweiten Jahreshälfte steht nur die halbe AfA zu.
- Die **vorzeitige Abschreibung** hat den **Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt** als Anknüpfung zur Folge, unabhängig davon, ob dieser im ersten oder zweiten Halbjahr gelegen ist; im konkreten Fall muss er aber in der Zeit zwischen **1. Jänner 2009 und 31. Dezember 2010** liegen. Findet die Herstellung

jahresübergreifend (**2009 und 2010**) statt, kann sie auch von den Teilerstellungskosten vorgenommen werden. Als „Anschaffung“ genügt aber nicht die bloße Anzahlung, es muss vielmehr die tatsächliche **betriebliche Nutzung** bei **aktivierbaren Kosten** gegeben sein, was insbesondere bei Anschaffungen, die zeitlich am äußeren Rand des Förderungszeitraumes (z.B. Dezember 2010) liegen, von Bedeutung ist.

#### • Anrechnung der Normal-AfA auf die vorzeitige Abschreibung

Das **Novum** bei dieser vorzeitigen Abschreibung besteht darin, dass **mit den 30%** auch die **Normal-AfA umfasst** ist. Dies bewirkt, dass der Anteil der vorzeitigen Abschreibung bei längerer Nutzungsdauer höher ist als bei niedriger. Bei 10-jähriger Nutzungsdauer verbleiben für die vorzeitige Abschreibung 20%, bei 5-jähriger nur 10%, da 30% nicht

### INHALT

- **Investitionsförderungen – Neu**
- **Begünstigungen für Kinder im Beihilfen- und Steuerrecht**
- **Deponierung von Abfällen und deren umsatzsteuerliche Behandlung**
- **Bessere Absicherung pflegender Angehöriger ab 1. Juli 2009**

Gesehen	Tag:						
	Name:						

überschritten werden dürfen. Erfolgt z.B. die Anschaffung und Inbetriebnahme des Wirtschaftsgutes in der zweiten Jahreshälfte – bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren – beträgt die vorzeitige Abschreibung 25%, da die Normal-AfA nur 5% ausmacht. Auf die gesamte Nutzungsdauer gesehen, neutralisiert sich das, da nicht mehr als insgesamt 100% abgeschrieben werden können.

### ■ Steuerliche Auswirkungen

Während der Nutzungsdauer kommt es zu einer unterschiedlich hohen Gewinnminderung pro Jahr. Um den Betrag, um den die Abschreibung am Beginn höher ist, vermindert sie sich am Ende der Periode, da ja nicht über 100% abgeschrieben werden können. Bei gleich hohem Gewinn vor Abschreibung während der Nutzungsdauer, führt die vorzeitige Abschreibung daher zu keiner Steuerersparnis. Es ist lediglich eine zinsenlose Steuerstundung damit verbunden. Zu einer Steuerersparnis kommt es nur dann, wenn der Gewinn im Jahr der Abschreibung höher ist, als in den Jahren der fehlenden Normal-AfA am Ende der Nutzungsdauer, infolge unterschiedlicher Progression. In einer Verlustsituation sinkt auch die Wirkung der Steuerstundung, da der Barwertvorteil durch die spätere Wirksamkeit sinkt (bis zur Gewinnerzielung) und durch die 75%-Verlustverrechnungsgrenze sich deren Auswirkung noch weiter in die Zukunft schiebt. Das Gelbe vom Ei ist sie also nicht und darüber hinaus kompliziert gestaltet!

### ■ Darstellung im Rechnungswesen

Die vorzeitige Abschreibung muss im Rechnungswesen ihren Niederschlag finden und kann nicht außerbilanziell (Mehr-Weniger-Rechnung) geltend gemacht werden. Einnahmen-Ausgabenrechner müssen sie im Verzeichnis gem. § 7 Abs. 3 EStG (**Anlagenkartei**) ausweisen. Bilanzierende müssen sie in der **Bewertungsreserve** gem. § 205 UGB darstellen.

### ■ Verhältnis zu anderen Steuerbegünstigungen

Wurde die vorzeitige Abschreibung in Anspruch genommen, ist die **Übertragung stiller Reserven** gem. § 12 EStG **ausgeschlossen**, nicht aber der **Forschungsfreibetrag** bzw. **Forschungsprämie**, oder der **Gewinnfreibetrag**.

### 13%-iger Gewinnfreibetrag § 10 EStG ab 2010 (BGBl I 26/2009)

Wie bereits in der KI-Folge 192 März 2009 ausgeführt, steht er natürlichen Personen bei betrieblichen Einkünften (Einnahmen-Ausgabenrechnern und Bilanzierenden) in folgenden Formen zu:

- **Grundfreibetrag:** Von Amts wegen **mindern automatisch** 13% bis zu einem Gewinn von **€ 30.000,-** (max. also **€ 3.900,-**) den steuerpflichtigen **Gewinn** auch bei Teil- oder Vollpauschalierung, ohne Investitionserfordernis.
- **Investitionsbedingter Gewinnfreibetrag:** Dieser kann auf Antrag i.d.H.v. 13 % vom folgenden Erhö-

hungsbetrag geltend gemacht werden: Höchstens vom € 30.000,- übersteigenden Gewinn bis € 769.230,- bzw. von der Summe der Investitionen, maximal **€ 100.000,-**. Der niedrigere Betrag ist maßgebend. Bei Pauschalierung gibt es keinen Freibetrag. Für die **begünstigten Wirtschaftsgüter** gilt die bisherige Rechtslage. Für die **nicht begünstigten** gilt weiterhin § 10 Abs. 4 EStG (deckt sich weitgehend mit jenen, die auch von der vorzeitigen Abschreibung ausgeschlossen sind), wobei Gebäude- und Mieterinvestitionen nicht mehr ausgenommen sind (sehr wohl aber Instandsetzungs- und Instandhaltungskosten). Für Wirtschaftsgüter, für die der **Forschungsfreibetrag** oder die **Forschungsprämie** in Anspruch genommen wurde, kann der **Gewinnfreibetrag nicht geltend** gemacht werden.

### Praxishinweise

Von der Steuerreform **profitieren** nunmehr auch **Immobilien** durch den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag, was aber **nur bei betrieblichen Einkünften** und nicht bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung der Fall ist, es sei denn, es betrifft die Vermietung von mehr als 10 Betten mit Verpflegung und Reinigung, Park- und Campingplätze oder Sportstätten mit Pflegeleistungen. In Verlustjahren ist die vorzeitige Abschreibung nicht zu empfehlen, liegen die Voraussetzungen für die Forschungs- und Bildungsprämie vor, sind diese zu empfehlen. Neben dem investitionsbedingten Gewinnfreibetrag können für die gleichen Wirtschaftsgüter gem. § 124 b Z 153 bei Fertigstellung von Gebäuden nach 2009, bei denen die Bauausführung nach dem 31. Dezember 2008 begonnen worden ist, auch die vorzeitige Abschreibung geltend gemacht oder die Steuerbegünstigungen für Forschung und Bildung in Anspruch genommen werden (**steuerliche Doppelbegünstigungen**). ■

## Begünstigungen für Kinder im Beihilfen- und Steuerrecht

### ■ Personenkreis

Gem. § 2 Abs. 3 FLAG gelten als **Kinder** einer Person deren Nachkommen, deren Wahlkinder und deren Nachkommen. Deren Stief- und Pflegekinder. § 106 EStG definiert **Kinder** im Sinne des Gesetzes, für die dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe)Partner mehr als 6 Monate p.a. ein Kinderabsetzbetrag bzw. Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. **(Ehe)Partner** ist eine Person mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist oder mit der er mit mindestens einem Kind in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

### ■ Familienbeihilfe im FLAG

Gem. § 8 bestimmt sich die Höhe der Beihilfe nach der Anzahl und dem Alter der Kinder, generell bis zum 18. Lebensjahr. In Sonderfällen bis zum 21., 26. und 27. Lebensjahr. Sie ist beim Finanzamt zu **beantragen** (Formular **Beih 1** bzw. **Beih 38** für Ausgleichs- bzw. Differenzzahlung). Ab dem 3. Kind gibt es bei einem

geringeren Einkommen einen Mehrkinderzuschlag. Für behinderte Kinder ist eine erhöhte Beihilfe vorgesehen. Die Auszahlung erfolgt durch das Finanzamt für jeweils 2 Monate.

■ **Begünstigungen im EStG**

Die im Zuge der Steuerreform 2009 (BGBl. I Nr. 26/2009) erfolgte **Familienförderung** brachte z.T. **Erhöhungen bei Absetzbeträgen** und **neue Begünstigungen ab 2009**. Auf die Info 30.4.2009, BMF-010222/0092-VI/7/2009 (in der erstmals dem „Gendergedanken“ Rechnung tragend, kurioser Weise nur die weibliche Form verwendet wurde!) als Auslegungsbehelf sei hingewiesen.

■ **Absetzbeträge gem. § 33**

Abs. 3: **Kinderabsetzbetrag**. Zusätzlich zur Familienbeihilfe (ohne gesonderte Beantragung) **€ 58,40** (bisher € 50,90) p.m. für Kinder, die sich ständig im Inland (EU, EWR und Schweiz gelten als Inland) aufhalten.

Abs. 4 Z 1. **Alleinverdienerabsetzbetrag**. Keine Änderung: Ohne Kind € 364,- p.a., mit Kindern in gleicher Höhe wie beim Alleinerzieher.

Abs. 4 Z 2. **Alleinerzieherabsetzbetrag**. Keine Änderung: **€ 494,-** bei einem und **€ 669,-** bei zwei Kindern mit einer Erhöhung um **€ 220,-** für das dritte und jedes weitere Kind jeweils p.a.

Abs. 4 Z 3. **Unterhaltsabsetzbetrag**. Für das 1. Kind **€ 29,20** (bisher € 25,20), das zweite **€ 43,80** (bisher € 38,20) und für das dritte und weitere Kind **€ 58,40** (bisher € 50,90) jeweils p.m, wenn diese nicht im selben Haushalt (im Inland, EU, EWR und Schweiz) wohnen und **nachweislich gesetzlicher Unterhalt** (siehe „Regelbedarfsätze“ KI-Folge 190 Jänner 2009) **gezahlt** wird, sowie weder dem Steuerpflichtigen noch dem von ihm nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe)Partner Familienbeihilfe gewährt wird.

**Wirkung der Absetzbeträge**

**Kinderabsetzbetrag:** Ist richtigerweise ein **Auszahlungsbetrag** gemeinsam mit der Familienbeihilfe.

**Unterhaltsabsetzbetrag:** Die Steuererminderung erfolgt bei der Veranlagung.

**Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag:** Bei Lohnverrechnung (Antrag/Wegfall mit Formular **E30**) oder Veranlagung. Direkte Minderung der Lohn- bzw. Einkommensteuer.

■ **Neue Begünstigungen ab 2009**

• **Arbeitgeberzuschuss gem. § 3 Abs. 1 Z 13 b**

Ein freiwilliger **jährlicher Zuschuss** für die Betreuung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr, für die der **Kinderabsetzbetrag** zusteht, idHv **€ 500,-** ist **steuer-, DB-, Kommst- und sozialversicherungsfrei**, wenn er allen oder bestimmten Gruppen von (echten) Arbeitnehmern – nicht aber Freien Dienstnehmern – zu Gute kommt. Voraussetzung ist, dass die Betreuung von geeigneten Betreuungseinrichtungen bzw. pädagogisch vergleichbar tätigen Personen erfolgt und die Zahlung entweder direkt an diese Einrichtungen oder Personen oder in Form von Kinderbetreuungsgutscheinen (z.B. [www.accorservices.at](http://www.accorservices.at)) geleistet wird, die von der Be-

treuungseinrichtung eingelöst werden können. Direkte Zahlungen an Arbeitnehmer oder Gehaltsumwandlungen sind steuerpflichtig. Der Arbeitnehmer muss dem Arbeitgeber erklären (Formular **L35**), dass die Voraussetzungen vorliegen, sowie ob und in welcher Höhe für das Kind von einem anderen Arbeitgeber ein derartiger Zuschuss geleistet wird. Die Zahlung ist eine Betriebsausgabe.

• **Kinderbetreuungskosten gem. § 34 Abs. 9**

Ausgaben für die Betreuung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr, für die der **Kinder- bzw. Unterhaltsabsetzbetrag** zustehen, sind bis höchstens **€ 2.300,-** p.a. pro Kind unter den Voraussetzungen absetzbar, dass – wie beim Arbeitgeberzuschuss – die Betreuung professionell und nicht durch haushaltszugehörige Angehörige erfolgt. Werden diese Ausgaben von verschiedenen Steuerpflichtigen für dasselbe Kind getragen und besteht kein Einvernehmen über die Aufteilung des Betrages, erfolgt sie nach dem Verhältnis der Kostentragung. Nur Betreuungskosten sind absetzbar (nicht z.B. Verpflegung, Schulgeld, Fahrtkosten etc.). Der steuerfreie Arbeitgeberzuschuss (siehe oben) kürzt nicht den Höchstbetrag. Soweit aber die Betreuungskosten durch Arbeitgeberzuschüsse abgedeckt sind, steht keine a.g. Belastung zu. Erhält demnach der Arbeitnehmer einen Arbeitgeberzuschuss, stellen nur die vom Arbeitnehmer aus eigenen Mitteln getragenen Kosten bis höchstens € 2.300,- eine a.g. Belastung dar, die bei der **Veranlagung** zu berücksichtigen ist. Zusätzlich ist die Geltendmachung von Betreuungskosten als a.g. Belastung mit Selbstbehalt nach den allgemeinen Grundsätzen möglich. Für behinderte Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe kommt es laut VO BGBl. 303/1996 i.d.F. BGBl. II Nr. 416/2001 durch den pauschalen Freibetrag von € 262,- p.m. (€ 3.144,- p.a.) zu einem gesamten Absetzbetrag von € 5.444,- pro Jahr, der aber um ein erhaltenes Pflegegeld zu kürzen ist.

**Anmerkung:** Die „**Kinderbetreuungskosten**“ sind nicht zu verwechseln mit dem „**Kinderbetreuungsgeld**“, welches bei der **Krankenkasse** zu beantragen und gem. § 2 KBGG an eine Einkommensgrenze von € 16.200,- gebunden ist.

• **Kinderfreibetrag gem. § 106a**

- Für ein Kind, für das der Kinderabsetzbetrag zusteht, je nach Wahl:
  - **€ 220,- p.a.** der Alleinverdiener
  - **€ 132,- p.a.** je Beidverdiener (zusammen **€ 264,-**)
- **€ 132,- p.a.** für ein Kind:
  - Dem Unterhaltsverpflichteten mit Unterhaltsabsetzbetrag
  - Dem Elternteil mit haushaltszugehörigem Kind und Kinderabsetzbetrag
- **€ 220,- p.a.** dem Alleinerzieher, wenn Unterhaltsverpflichteter keinen Unterhaltsabsetzbetrag hat (z.B. nicht in vorgesehener Höhe Unterhalt zahlt).

Der Freibetrag ist bei der **Steuerveranlagung** zu berücksichtigen, wobei in der Steuererklärung die Versicherungsnummer, bei Fehlen derselben die persönliche Kennnummer der europäischen Krankenversicherungskarte (Rückseite der e-card) für jedes Kind, für das der Freibetrag geltend gemacht wird, anzuführen ist. ■

## Deponierung von Abfällen und deren umsatzsteuerliche Behandlung

Ohne vorherige entsprechende Behandlung, darf Restmüll grundsätzlich nicht deponiert werden. Auf Basis des **Abfallwirtschaftsgesetzes** BGBl I 102/2002; I 2/2008; I 54/2008 sind u.a. die **Abfallverbrennungsverordnung** BGBl. II 389/2002; II 296/2007 und die **Deponieverordnung** II 39/2008 ergangen. Die Umsetzung der Abfallwirtschaft ist Länder- bzw. Gemeindegange.

### Deponieverordnung 2008 im Überblick

#### ■ Begriffsdefinitionen § 3

In 65 Positionen werden relevante Begriffe definiert:

- Baurestmassen bei Bau- und Abbruchtätigkeiten
- Aushubmassen durch Ausheben oder Abraum des Bodens oder Untergrundes sowie Tunnelausbruch
- Biomassen als pflanzliche Abfälle in der Land- und Forstwirtschaft und Nahrungsmittelindustrie
- Kompartimente, als Teile einer Deponie mit vollständig getrennter Ablagerung von Abfällen zur Vermeidung von Sickerwasser
- Inertabfälle: Diese unterliegen keiner wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderung, lösen sich nicht auf, brennen nicht und bauen sich biologisch nicht ab, sie führen somit zu keiner negativen Umweltbeeinträchtigung.

#### ■ Deponieklassen § 5

- 1) Bodenaushub
- 2) Inertabfall
- 3) Deponie für nicht gefährliche Abfälle
  - a. Baureste b. Reststoffe c. Massenabfälle
- 4) Gefährliche Abfälle

#### ■ Behandlungspflicht § 6

Nur behandelter Restmüll – nach Verbrennung ca. 30% Rohschlacke – kann anderweitig verwendet bzw. darf deponiert werden. Ausgenommen sind Inertabfälle und solche, bei welchen weder die Gesundheit noch die Umwelt beeinträchtigt wird. Im Zuge der Verbrennung des Restmülls kann Strom und Fernwärme gewonnen werden. Wie schwierig es ist, dieser Behandlungspflicht – insbesondere bei Sondermüll – zu genügen, ist daraus ersichtlich, dass selbst modernste österreichische Müllverbrennungsanlagen, hochgiftige ausgewaschene Filterkuchen aus der Rauchgas-Nasswäsche ins Ausland exportieren müssen, wo sie zu hohen Kosten in Untertagedeponien (z.B. in aufgelassenen Salzbergwerksstollen) zwischengelagert werden müssen.

#### ■ Deponieverbote § 7

Solche bestehen z.B. für Altfreien, infektiöse und andere klinische Abfälle, Gase unter Druck, explosive, ätzende und entzündbare Stoffe etc.

#### ■ Anhänge

Detailregelungen in folgenden Anhängen:

**Nr. 1.** Grenzwerte für Bodenaushub

**Nr. 2.** Deponierung von Baurestmassen

**Nr. 3.** Anforderungen für die Standsicherheit der Deponie hinsichtlich Dichtung und Entwässerung

**Nr. 4.** Anforderungen für die Abfallannahme

**Nr. 5.** Untersuchungsmethoden für alkalische Rückstände aus thermischen Prozessen

**Nr. 6.** Sicherheitsbewertung für Untertagedeponien

**Nr. 7.** Elektronisches Datenmanagement betreffend Stammdaten, Aufzeichnungen und Meldungen

**Nr. 8.** Berechnung von Sicherstellungen z.B. Oberflächenabdeckung, Wartung etc. Testat eines Wirtschaftsprüfers für die Beurteilung der Kosten betreffend Einhaltung der Auflagen, der Erhaltung, Stilllegung oder Schließung der Deponie.

#### ■ Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Die Deponieverordnung ist grundsätzlich am **1. März 2008** in Kraft getreten, enthält aber eine Reihe von Übergangsbestimmungen. So sind z.B. die Aufzeichnungs- und Meldepflichten erst ab 1. Jänner 2009 wirksam. Für **Kompartimente** (siehe oben), die sich am 1. März 2008 in der Vorbereitungsphase befunden haben gelten die Bestimmungen **ab 1. Juli 2009**.

#### ■ Reverse Charge System

§ 19 Abs. 1d UStG normiert dieses für Umsätze von Abfallstoffen, wobei auf die Schrott-UStV, BGBl II Nr. 129/2007 und die Ausführungen in der KI-März 2008 hingewiesen sei. Diese USt-Verrechnung gilt für die in der Anlage zur zit. Verordnung angeführten Gegenstände (z.B. div. Schlacken, Abfälle und Schrott aus div. Metallen und Kunststoffen etc.). ■

## Bessere Absicherung pflegender Angehöriger ab 1. Juli 2009

Das 2. Sozialrechtsänderungsgesetz 2009 sieht vor, dass für Weiterversicherte, die aus der Pflichtversicherung ausgeschieden sind, um nahe Angehörige mit zumindest **Pflegestufe 3** unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitszeit in häuslicher Umgebung zu pflegen, die **Pensionsbeiträge** zur Gänze der **Bund** trägt. ■

### VORSCHAU

- **Reisekosten bei Vereinen ab 2009**
- **Portfolio-Beteiligungen: Steuerfreiheit für offene Veranlagungen**
- **Kurzarbeit – geplante Änderungen**

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „Klienten-Info“, Probst GmbH, Redaktion: Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Hersteller: Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Kontakt: Tel. 02254/72278, Fax 02254/72110, E-Mail [office@klientenservice.at](mailto:office@klientenservice.at), Homepage [www.klientenservice.at](http://www.klientenservice.at). Richtung: Unpolitische, unabhängige Monatschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.